



Bundesamt  
für Güterverkehr

Bundesamt für Güterverkehr • Postfach 19 01 80 • 50498 Köln

Städtische Betriebe Heidenheim  
z. Hd. Herrn Hans-Jürgen Schiffner  
Friedrich-Ebert-Straße 28-35  
89522 Heidenheim

E-Mail: [hans-juergen.schiffner@heidenheim.de](mailto:hans-juergen.schiffner@heidenheim.de)

Datum 18. Januar 2018  
Gz. 41/Scht - 7102.2 – 13/18  
Postanschrift Postfach 19 01 80  
50498 Köln  
Telefon 0221 5776-0 oder - 4112  
Telefax 0221 5776-4004  
E-Mail [poststelle@bag.bund.de](mailto:poststelle@bag.bund.de)  
Internet [www.bag.bund.de](http://www.bag.bund.de)

Hausanschrift  
Werderstraße 34, 50672 Köln

bearbeitet von  
Frau Schmidt

### LKW-Maut in Deutschland

- Ausweitung der LKW-Maut auf alle Bundesstraßen zum 1. Juli 2018
- Definition des mautpflichtigen Fahrzeugs
- Kommunale LKWs
- LKW Müllwagen
- Mautbefreiung bei Einsätzen im Straßenunterhaltungs- und Straßenbetriebsdienst einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst
- Ihre E-Mail-Anfrage vom 8. Januar 2018
- Anlage - Merkblatt "Allgemeine Informationen zur LKW-Maut" - Stand: 31. März 2017

Sehr geehrter Herr Schiffner,

vielen Dank für Ihre Anfrage zur LKW-Maut.

Allgemeine Informationen zur streckenbezogenen LKW-Maut in Deutschland finden Sie auf anliegendem Merkblatt. Diese basieren auf dem Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG).

#### I. Ausweitung der LKW-Maut auf alle Bundesstraßen zum 1. Juli 2018

Am 31. März 2017 ist das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes in Kraft getreten. Dieses sieht u.a. die Ausweitung der LKW-Maut auf alle Bundesstraßen zum 1. Juli 2018 vor. Die Gebührenpflicht gilt dann **auch für einspurig ausgebaute Strecken sowie Ortsdurchfahrten**. Das mautpflichtige Bundesstraßennetz wächst dadurch auf circa 40.000 km an.

Die Mautpflicht auf dem Bundesautobahnnetz (circa 13.000 km) wird zum 1. Juli 2018 auch auf sämtliche **einspurige** Strecken ausgeweitet. Es bleibt bei den bekannten Ausnahmen für



1. die Bundesautobahn A 6 von der deutsch-französischen Grenze bis zur Anschlussstelle Saarbrücken-Fechingen in beiden Fahrrichtungen,
2. die Bundesautobahn A 5 von der deutsch-schweizerischen Grenze und der deutsch-französischen Grenze bis zur Anschlussstelle Müllheim/Neuenburg in beiden Fahrrichtungen.

Insgesamt ergibt sich künftig ein mautpflichtiges Streckennetz von rund 53.000 km.

Unverändert bleiben die **Tonnagegrenze von 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht (zGG)** sowie die bisherigen Mautbefreiungstatbestände des § 1 Abs. 2 BFStrMG.

Unter § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 BFStrMG wird ein weiterer Mautbefreiungstatbestand aufgenommen. Dieser gewährt ab 1. Juli 2018 **zusätzlich eine Mautbefreiung für landwirtschaftliche Fahrzeuge im geschäftsmäßigen Güterverkehr mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h.**

Bereits zum 31. März 2017 wurde die **Definition des mautpflichtigen Fahrzeugs** an den Wortlaut von Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie 1999/62/EG in der aktuellen Fassung angepasst.

Das Bundesfernstraßenmautgesetz unterscheidet im § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 zwei Alternativen der Mautpflicht von Fahrzeugen:

1. die Fahrzeuge haben eine **Zweckbestimmung für den Güterkraftverkehr** (Mautpflicht nach der 1. Alternative des Fahrzeugbegriffs) und/oder
2. die Fahrzeuge werden **im Güterkraftverkehr verwendet** (Mautpflicht nach der 2. Alternative des Fahrzeugbegriffs).

Für die Begründung der Gebührenpflicht genügt die Erfüllung **einer** der beiden Alternativen.

## **II. Mautpflicht nach der 1. Alternative (Zweckbestimmung für den Güterkraftverkehr) - neue Rechtslage ab 31. März 2017**

Durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes ist das **Merkmal der Ausschließlichkeit der Zweckbestimmung für den Güterkraftverkehr** bei der Definition des mautpflichtigen Fahrzeugs **weggefallen**.

Gemäß § 13a Absatz 1 und § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 1. Alternative BFStrMG in der aktuellen Fassung besteht die **Mautpflicht für Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, die für den Güterkraftverkehr bestimmt sind.**

Bei der Beurteilung, ob ein Fahrzeug (z. B. ein solofahrender LKW) oder eine Fahrzeugkombination (bestehend aus z. B. Motorfahrzeug und Anhänger) für den Güterkraftverkehr bestimmt ist, kommt es auf die **generelle Zweckbestimmung** des Fahrzeuges **unabhängig vom Verwendungszweck im Einzelfall** an. Es ist somit entscheidend, ob das Fahrzeug **nach seinen objektiven Merkmalen** (Fahrzeug- und Aufbauart) dazu dienen soll, Güter auf Straßen zu transportieren.

**Auf eine konkrete Verwendung des schweren Nutzfahrzeuges für den Güterkraftverkehr oder Werkverkehr kommt es im Rahmen der 1. Alternative der Mautpflicht nicht an.**

Die Mautpflicht nach der 1. Alternative ergibt sich **unabhängig** davon, ob

- es sich um eine Privatfahrt handelt,
- tatsächlich Güter befördert werden,
- die Güterbeförderung gewerblich oder zu eigenen Zwecken (Werkverkehr) erfolgt oder
- das betreffende KFZ von der Kraftfahrzeugsteuer befreit ist.

Die neue Fahrzeugdefinition ist nach Streichung des Merkmals der Ausschließlichkeit **weiter gefasst** als bisher.

Alle bislang als **ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt** angesehenen Fahrzeuge, wie z. B. LKW, Zugmaschinen, Sattelzugmaschinen sowie Fahrzeugkombinationen von LKW/Zugmaschinen oder Sattelzugmaschinen mit Transportanhängern, sind auch weiterhin **mautpflichtig** nach der 1. Alternative. Von diesen Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen wird die neue Definition mehr als erfüllt.

Darüber hinaus umfasst die neue Definition in § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BFStrMG seit dem 31. März 2017 bei der **Mautpflicht nach der 1. Alternative** auch Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, denen unterhalb der Schwelle einer ausschließlichen Zweckbestimmung eine **überwiegende und nicht lediglich untergeordnete Zweckbestimmung für den Güterkraftverkehr** beizumessen ist.

So können nun auch Fahrzeuge mit unterschiedlicher Zweckbestimmung (Mehrzweckfahrzeuge), wie z. B. ein LKW Pferdetransporter mit einem Wohnabteil, und Fahrzeug-

kombinationen von Fahrzeugen unterschiedlicher Zweckbestimmung, wie z. B. ein LKW (Zweckbestimmung: Gütertransport) und eine Anhängerarbeitsmaschine (Zweckbestimmung: Arbeiten verrichten), unter die Mautpflicht **nach der 1. Alternative** fallen, sofern der **Gesamteindruck des Fahrzeugs/der Fahrzeugkombination ein Überwiegen der Zweckbestimmung für den Güterkraftverkehr bestätigt**.

Bei einem Überwiegen der Zweckbestimmung für den Güterkraftverkehr besteht eine Mautpflicht nach der 1. Alternative des Fahrzeugbegriffs. Für **alle Fahrten** eines solchen Fahrzeugs/einer solchen Fahrzeugkombination (Leerfahrten und Ladungsfahrten) ist bei der Nutzung gebührenpflichtiger Strecken **Maut zu entrichten**.

Sofern bereits eine **Mautpflicht nach der 1. Alternative** des Fahrzeugbegriffs (überwiegende Zweckbestimmung für den Güterkraftverkehr) besteht, sind die **Ausnahmen nach § 2 Abs. 1 GüKG**, wie z. B. die Ausnahme nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 GüKG für die Beförderung von Gütern durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben, **nicht anwendbar**. Sie sind nur im Hinblick auf eine bestehende Mautpflicht nach der 2. Alternative (Verwendung im Güterkraftverkehr) zu beachten.

Ob die Zweckbestimmung für den Güterkraftverkehr überwiegt, ist für das jeweilige Mehrzweckfahrzeug oder die jeweilige Fahrzeugkombination (z. B. ein LKW in Kombination mit einer Anhängerarbeitsmaschine) im Einzelfall zu prüfen.

### **III. Mautpflicht nach der 2. Alternative (Verwendung für den Güterkraftverkehr) - neue Rechtslage ab 31. März 2017**

Unabhängig von einer Mautpflicht nach der 1. Alternative besteht eine **Mautpflicht nach der 2. Alternative**, sofern Kraftfahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen für den Güterkraftverkehr (**gewerblicher Güterkraftverkehr oder Werkverkehr**) verwendet werden.

Durch den Austausch des Verbs von „eingesetzt“ zu „verwendet“ bei der 2. Alternative im aktuellen Gesetzestext ergeben sich keine Änderungen an der bisherigen Auslegung. Durch die Streichung des Wortes „ausschließlich“ bekräftigt der Gesetzgeber lediglich noch einmal, dass im Rahmen der 2. Alternative auf die **geschäftsmäßige oder entgeltlichen Beförderung von Gütern im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG)** abgestellt wird.

Zu beachten sind die Ausnahmen nach dem Güterkraftverkehrsgesetz. Ist ein Ausnahmestatbestand nach § 2 Abs. 1 GüKG, wie z. B. die Ausnahme nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 GüKG für die Beförderung von Gütern durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen

Rechts im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben anwendbar, entfällt eine Mautpflicht nach der 2. Alternative.

Besteht für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen weder eine Mautpflicht nach der 1. Alternative (keine überwiegende Zweckbestimmung für den Güterkraftverkehr) noch eine Mautpflicht nach der 2. Alternative (keine Verwendung für den Güterkraftverkehr), ist bei der Nutzung gebührenpflichtiger Strecken keine Maut zu entrichten.

#### **IV. Ergänzende Hinweise:**

Vorstehende Auskünfte zur neuen Rechtslage nach dem Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes am 31. März 2017 beruhen auf einer vorläufigen Beurteilung und stehen unter dem Vorbehalt anderer Erkenntnisse zur Rechtslage aus der richterlichen Rechtsfortbildung.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass die Anwendbarkeit der Freistellungstatbestände des § 2 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) auf die 2. Alternative der Mautpflicht vom OVG Münster bestritten wird. Es könnte sich insbesondere aus der jüngsten Rechtsprechung des OVG Münster (vgl. Beschluss des OVG Münster vom 26. Oktober 2016 in dem Verfahren 9 B 550/16) daher künftig auch eine Mautpflicht nach der 2. Alternative (§ 13a Abs. 1, § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2. Alt. BFStrMG) für den Freistellungstatbeständen des § 2 Abs. 1 GüKG unterfallende Beförderungen ergeben.

#### **V. Kommunale LKW**

Eine grundsätzliche Mautbefreiung für auf Städte und Kommunen zugelassene Fahrzeuge ist gesetzlich **nicht** vorgesehen.

Für **LKW**, die auf die Stadt Heidenheim zugelassen sind und ein zulässiges Gesamtgewicht von mindestens 7,5 t haben, ist grundsätzlich Maut zu zahlen. Die Fahrzeuge haben eine **generelle Zweckbestimmung für den Güterkraftverkehr**. Daher sind sie gebührenpflichtig nach der **1. Alternative des Fahrzeugbegriffs** im BFStrMG. Dies gilt insbesondere, soweit Grünabfälle des Friedhofs oder aus der Pflege des städtischen Fiskalvermögens (Parkanlagen, Spielplätze, Schulen, Städtische Grundstücke) befördert werden. Anders ist dies jedoch, soweit es sich um Grünschnittarbeiten an öffentlich gewidmeten Straßen handelt (siehe VI. Mautbefreiung bei Einsätzen im Straßenunterhaltungs- und Betriebsdienst einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst).

## VI. LKW Müllwagen

Auch für LKW mit Aufbauten für die Müllentsorgung (LKW Müllwagen) besteht **Mautpflicht nach der 1. Alternative**.

Mülltransporte stellen Gütertransporte dar, wobei es sich lediglich um ein besonderes Transportgut handelt. Die dazu genutzten Fahrzeuge sind aufgrund ihrer Merkmale dazu bestimmt, regelmäßig und auf Dauer am Wettbewerb im Güterkraftverkehr teilzunehmen. Sie sind nicht für die Verarbeitung der aufzunehmenden Abfälle konzipiert, sondern für deren Transport und Entsorgung. Der Pressvorgang dient lediglich der Optimierung des Transportgutes und damit der generellen Zweckbestimmung der Fahrzeuge. Die Ausstattung mit Hydraulikpressen vereinfacht – vergleichbar dem Ladekran eines LKWs – die Beladung und ermöglicht erst einen rationellen, rentablen und zeitsparenden Betrieb als Mülltransportfahrzeuge. Von daher stellt die Existenz entsprechender Ausstattungsmerkmale die ausschließliche Bestimmung der Fahrzeuge für den Güterkraftverkehr nicht in Frage, sondern bestätigt diese (siehe auch Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 17. Januar 2017 in dem Verfahren 14 K 2313/16). Ob auch eine Mautpflicht nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, **2. Alternative BFStrMG** besteht, hat keine Relevanz.

Der Gesetzgeber hat in § 1 Abs. 2 Bundesfernstraßenmautgesetz **keine Gebührenbefreiung für Fahrzeuge der Entsorgungswirtschaft, die Siedlungs- und Gewerbeabfälle beseitigen** vorgesehen. Eine Ausnahme besteht nur für Fahrzeuge, die im Straßenunterhaltungs- und Betriebsdienst **Reisemüll** von den Autobahnen beseitigen (siehe VI.). Unabhängig davon, ob es sich um einen kommunalen Eigenbetrieb, ein privatisiertes Entsorgungsunternehmen oder ein privates Unternehmen handelt, besteht somit **grundsätzlich Mautpflicht für LKW Müllwagen**.

### Fazit:

Sowohl **bei Leerfahrten als auch bei Abfalltransporten** ist für die LKW Müllwagen der Stadt Heidenheim mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 7,5 t auf gebührenpflichtigen Strecken **Maut zu entrichten**.

## **VII. Mautbefreiung bei Einsätzen im Straßenunterhaltungs- und Betriebsdienst einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst**

Bei einem **Einsatz von Fahrzeugen im Straßenunterhaltungs- und Straßenbetriebsdienst** einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst besteht eine **Mautbefreiung** nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BFStrMG. Nachfolgend informiere ich Sie über die dafür erforderlichen Voraussetzungen.

**Nicht** der Mautpflicht unterliegen die **Bereiche abgesperrter Baustellen** auf dem mautpflichtigen Streckennetz. Daher sind

- Fahrten im Pendelverkehr innerhalb dieser abgesperrten Bereiche sowie
- die Zu- und Abfahrt zu und von der Baustelle über **unmittelbar** im Baustellenbereich angelegte spezielle Behelfszufahrten von außerhalb der Bundesfernstraße

nicht mautpflichtig.

Etwa vorhandene Fahrzeuggeräte (OBU) sind ab dem Erreichen des Baustellenbereiches sowie innerhalb der Baustelle abzustellen. Dies kann am einfachsten durch Umschalten auf die Option „Manuelle Mauterhebung“ in der Menüsteuerung geschehen.

Soweit im Einzelfall keine andere Mautbefreiung besteht, sind die Geräte beim Verlassen des Baustellenbereiches wieder einzuschalten. Sobald sich das Fahrzeug in den fließenden Verkehr auf der jeweiligen in die Mauttabelle ([www.mauttabelle.de](http://www.mauttabelle.de)) aufgenommenen Bundesfernstraße einfädelt, besteht Mautpflicht.

Bei einer manuellen Einbuchung der Maut ist für den bloßen Aufenthalt innerhalb des abgesperrten Baustellenbereiches keine fortdauernde Gültigkeit der Einbuchung erforderlich.

**Außerhalb abgesperrter Baustellenbereiche** besteht für Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen eine Mautbefreiung:

1. Die Fahrzeuge werden ausschließlich für Zwecke des Straßenunterhaltungs- und Betriebsdienstes eingesetzt und
2. sie sind als solche auch erkennbar.

### zu 1. (Straßenunterhaltungs- und Straßenbetriebsdienst)

Die Fahrt muss **ausschließlich und unmittelbar** dem Zweck der Straßenunterhaltung bzw. des Straßenbetriebs dienen. Dies setzt begriffsnotwendig **straßenbezogene Dienstleistungen an bereits vorhandenen und öffentlich gewidmeten Straßen** voraus. Eine erstmalige Herstellung völlig neuer bislang nicht bestehender Straßen und Nebenanlagen gehört nicht dazu. Zu den spezifischen Dienstleistungen der Straßenunterhaltung und des Straßenbetriebsdienstes zählen beispielsweise **die Straßenreinigung, der Winterdienst und die Grün- und Gehölzpflege**.

Auch der An- und Abtransport von Geräten und Maschinen, die für das Erbringen der straßenbezogenen Dienstleistungen erforderlich sind, und die sich daran anschließende leere Rückfahrt kann **durch die beauftragte Baufirma/den beauftragten Dienstleister** mautbefreit durchgeführt werden

Hierbei kommt es nicht darauf an, ob die vorgenannten Dienstleistungen ausschließlich Bundesfernstraßen zugute kommen. Auch Fahrten, die dem unmittelbaren und ausschließlichen Zweck des Straßenunterhaltungs- und des Betriebsdienstes für **Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen** dienen, sind von der Mautpflicht befreit.

Für **Fahrzeuge privater Unternehmen** besteht bei konkreten Einsatzfahrten im Auftrag der öffentlichen Hand ebenfalls Mautbefreiung. Hier ist regelmäßig von einer **zeitweiligen** ausschließlichen Nutzung im Straßenunterhaltungs- und Betriebsdienst auszugehen, nicht jedoch von einer ständigen ausschließlichen Nutzung für solche Zwecke.

Bei Dienstleistungen, die in keinem bzw. keinem **unmittelbaren** Zusammenhang mit der Straßenbaulast an öffentlichen Verkehrswegen oder der Verkehrssicherungspflicht an öffentlichen Straßen stehen, besteht dagegen **Mautpflicht**.

Beispiele dafür sind eine Beauftragung

- für Zwecke der bloßen Müllabfuhr von Siedlungs- und Gewerbeabfällen,
- zur bloßen Entsorgung von Aufbruchmaterial, beispielsweise Fräsgut oder Grünabfälle,
- zur Durchführung reiner Materialtransporte, etwas die Anlieferung von Sand, Kies, Erden zur Baustelle oder die Abholung/Lieferung von Winterdienst- oder Baumaterial für die Bevorratung.



Ob ein Auftrag der öffentlichen Hand vorliegt, hat bei diesen Dienstleistungen keine Relevanz für die Mautpflicht.

Ich empfehle, in dem betreffenden Fahrzeug **geeignete Unterlagen mitzuführen**, aus denen die jeweilige Beauftragung für bestimmte Straßenunterhaltungsmaßnahmen oder für den Straßenbetriebsdienst hervorgeht. Hierzu können Dokumente jeder Art vorgelegt werden. So kann eine Gebührenbefreiung bei Kontrollen reibungslos berücksichtigt werden.

## zu 2. (Erkennbarkeit)

Die erforderliche **Erkennbarkeit** der eingesetzten Kfz als Fahrzeuge des Straßenunterhaltungs- und Betriebsdienstes kann z. B. durch rot-weiß-rote Warntafeln, Rundumleuchte(n), Lackierung in Warnfarbe und Aufschriften gewährleistet werden. Einheitliche Gestaltungsregeln bestehen nicht. Bei Fahrzeugkombinationen muss die Erkennbarkeit des Motorfahrzeuges gewährleistet sein.

Die Mitarbeiter des BAG werden bei einer Kontrolle stets den Gesamteindruck der Fahrt würdigen (Umstände der Fahrt, ggf. mitgeführtes Transportgut und Maschinen) sowie die äußere Erkennbarkeit prüfen.

## Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 3 oder Nr. 4 Kraftfahrzeugsteuergesetz

Sind kommunale Fahrzeuge nach § 3 Nr. 3 oder Nr. 4 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) von der Kfz-Steuer befreit, weil sie **ausschließlich** zum Wegebau oder zur Straßenreinigung verwendet werden und äußerlich als für diesen Zweck bestimmt erkennbar sind, besteht für diese eine generelle **Vermutung der zweckentsprechenden Verwendung im Straßenunterhaltungs- und Straßenbetriebsdienst** einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst, die mit einer Mautbefreiung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BFStrMG einhergeht.

Fahrzeuge, die auf die Stadt Heidenheim zugelassen sind und gemäß § 3 Nr. 3 oder Nr. 4 Kraftfahrzeugsteuergesetz von der Kfz-Steuer befreit sind, unterliegen daher **nicht** der Mautpflicht. Aufgrund der bestehenden generellen Vermutung der zweckentsprechenden Verwendung im Straßenunterhaltungs- und Straßenbetriebsdienst gilt dies auch für gelegentliche Fahrten zur Instandsetzung oder Materialbeschaffung.

### VIII. Mautentrichtung

Die Maut kann über eine automatische Einbuchung mit einem Fahrzeuggerät (On-Board-Unit, OBU) oder alternativ über eine manuelle Einbuchung im Internet oder an einem Mautstellen-Terminal entrichtet werden. Die automatische Einbuchung mit einer OBU ist die einfachste und komfortabelste Art. Nach der Registrierung beim deutschen Mautbetreiber, der Toll Collect GmbH in Berlin, kann sich jeder Nutzer ein Fahrzeuggerät in sein Fahrzeug einbauen lassen. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Internetseite [www.toll-collect.de](http://www.toll-collect.de).

Bei nicht mautpflichtigen Fahrten kann eine im Fahrzeug installierte On-Board-Unit deaktiviert werden, so dass keine Maut erhoben wird.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen geholfen zu haben. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ute Schmidt